

Synopse

Sechster Beschluss der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – und 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften vom 05.02.2014

zur Änderung

der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“

der Fachbereiche 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften und

03 - Sozial- und Kulturwissenschaften

- zuletzt geändert durch den 5. Änderungsbeschluss vom 22.05.2013 -

I. In § 3 wird der letzte Satz gestrichen:

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 A1B)

Studienvoraussetzungen zu den einzelnen Fächern, die Form des Nachweises und Form und Zeitpunkt eines Nachweises während des Studiums werden in der gemeinsamen Anlage 3 „Studienvoraussetzungen“ der Masterstudiengänge Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geschichte, Kunstpädagogik sowie Religion-Medialität-Kultur aufgeführt. ~~In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 A1B erforderlich.~~